

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 93.

Freitag, den 21. April

1916.

Das Ministerium des Innern bringt nachstehend die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu erstattenden Anzeigen über den Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung sind bei dem zuständigen Kommunalverband anzubringen. Die Anzeigen haben die zur Prüfung des Bedarfs erforderlichen tatsächlichen Angaben zu enthalten.

Dresden, den 18. April 1916.

Ministerium des Innern.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt.

§ 1.
Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbände hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.
Die Bestimmungen darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveredlung hergestellt werden. Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3.
Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4.
Immer haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden

Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugscheine aus.

§ 5.
Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.
Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7.
Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster *) (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbände bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster *) der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle übersandt.

§ 8.
Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915, sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Rohstoffen, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig. Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9.
Für die Ausstellung der Bezugscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelpentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Die Fortschritte bei Handromont.

Die Russen in Trapezunt.

Zurückdrängung der Engländer am Tigris.

Wieder ist, wie schon gestern gesagt, die deutsche Kampfhandlung gegen Verbund um ein gut Stück vorwärts gekommen. Niederbayerische Truppen, also Hannoveraner, Westfalen oder Schleswig-Holsteiner, und nicht unsere Sachsen, wie insofern Berührung in Heeresbericht zu lesen war, haben auf dem rechten Maasufer den Franzosen im Sturme die Stellung am Steinbruche, 700 Meter südlich des Gehöftes Handromont und auf dem Höhenrücken nordwestlich des Gehöftes Thiamont und später den Steinbruch selbst entziffen. Die eroberten Verteidigungsanlagen liegen östlich von Bras und zwischen den Panzerfesten Douaumont und Côte de Froide Terre, gehören also zu dem ständigen Festungsbezirke Verbund. Auch der Hinweis, daß sie sich 700 Meter südlich von Handromont befinden, ist mit gutem Bedacht gemacht worden. Dem Gegner war also bereits ein ziemlich tiefer Geländeraum in einem schrittweise in Handgranatengriffen und Nahkämpfen, sprunghaft mit Sappen und Sprengungen sich vorarbeitenden Festungskampfe verloren gegangen, als unsere heldenmütigen Sturmkolonnen, sicherlich erst nach ausgiebigster Artillerievorbereitung, aus ihren eigenen Schützengraben hervortraten, um wiederum ein Beträchtliches aus der feindlichen Abwehrfront loszureißen. Wenn Asquith und Sonnino mit Redenoten den Bierbund totfagen und aufs Haupt schlagen, dann schreiben unsere Feldgrauen zur Antwort die deutschen Notizen mit Stahl und roter Tinte. Einen neuen schlagenden Beweis, wie man in

Frankreich der Bevölkerung fortgesetzt Sand in die Augen streut, erbringt folgende Nachricht:

Basel, 19. April. Das französische Oberkommando hat es vorgezogen für nötig erachtet, die deutschen Angaben über die Zahl der um Verbund gemachten Kriegsgefangenen zu bestritten. Der deutsche Tagesbericht hat unterdessen auf dieses Dementi die entscheidende Antwort gegeben. Es ist aber auch nachträglich interessant, aus der französischen Presse zu ersehen, daß dieses falsche Dementi des französischen Hauptquartiers zuerst von der politischen Journalistik unterdrückt wurde, und daß die Zeitungen, wie der „Temps“ ausdrücklich feststellt, erst durch das Eingreifen des Kriegsministeriums die Erlaubnis erhielten, die Note zum Abdruck zu bringen. Aber auch dann mußten die französischen Zeitungen den letzten Satz ausmerzen, den die „Agence Havas“ jedoch nach dem neutralen Auslande übermitteln durfte. In diesem offenbar für den inneren Frieden Frankreichs allgemein gefährlichen Satz wird gesagt, daß die Zahl der französischen Vermissten, die als verwundet oder unterwundene Kriegsgefangene in die Hände des Feindes gefallen seien, 17 000 nicht überschreiten. Die französische Regierung hat also nicht einmal den Mut, ihrem Publikum die Hälfte der Wahrheit mitzuteilen.

Bom
österreichisch-ungarischen
Generalstab wird heute gemeldet:

Wien, 19. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.
Südwestlich Tarnopol sprengten wir erfolgreich eine Mine und besetzten den westlichen Trichterrand. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.
Von den noch fortdauernden Kämpfen am Col di Lana abgesehen, kam es zu keiner nennenswerten Gefechtsfähigkeit.

Südöstlicher Kriegsschauplatz
Keine Veränderung.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Hoefler, Feldmarschalleutnant.

Im Kaukasus gelang es den Russen, noch Trapezunt zu nehmen.

Petersburg, 19. April. Amtlicher Bericht. Kaukasusfront. Trapezunt ist erobert. Die vereinigten kraftvollen militärischen Bemühungen der Truppen der Kaukasusarmee und der Flotte des Schwarzen Meeres sind nun durch die Eroberung dieses festen Punktes, des bedeutendsten an der anatolischen Küste, gekrönt worden. Nach einer blutigen Schlacht, die am 14. am Flusse Karadere stattgefunden hat, drängten die tapferen Truppen der Kaukasusarmee die Türken unerbittlich zurück, überwand ungläubliche Schwierigkeiten und brachen überall den äußerst erbitterten Widerstand des Feindes. Ein gut angelegtes Eingreifen unserer Flotte ermöglichte eine lähne Landung und ließ außerdem den Landtruppen, die in der Küstengegend vorgingen, eine andauernde artilleristische Unterstützung.

Die Türken
wischen davon zwar noch nichts zu berichten, doch läßt eine Bemerkung im Heeresbericht darauf schließen, daß die türkischen Streitkräfte weiter zurückgegangen sind:

Konstantinopel, 18. April. Das Hauptquartier teilt mit: An der Front keine erhebliche Veränderung. Eine Abteilung unserer Freiwilligen machte in den beiden letzten Nächten überraschende glückliche Angriffe auf feind-